

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2017/12/14 Ro 2017/07/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2017

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §47 Abs1 lit a;

WRG 1959 §47 Abs1 lit c;

1. WRG 1959 § 47 heute
2. WRG 1959 § 47 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 47 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

1. WRG 1959 § 47 heute
2. WRG 1959 § 47 gültig ab 01.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
3. WRG 1959 § 47 gültig von 01.11.1959 bis 30.09.1997

Rechtssatz

Ein Argument für die Annahme, dass Bauwerke wie zB Wehranlagen nicht unter § 47 Abs. 1 lit. c WRG 1959 subsumiert werden können, liegt im letzten Halbsatz dieser Bestimmung, wonach die Räumung der betreffenden Gegenstände nur angeordnet werden kann, soweit dies keine besonderen Fachkenntnisse erfordert und nicht mit beträchtlichen Kosten verbunden ist. Die Räumung eines Gerinnes von Verkräutung, Bewuchs und Schwemmgut im Interesse eines besseren Abflusses erfordert Arbeiten, von denen die Behörde ohne weitere Beweisaufnahme schon nach den Erfahrungen des täglichen Lebens annehmen darf, dass sie keineswegs mit besonderen Aufwendungen und Kosten verbunden sind. Sie können ohne besondere Fachkenntnisse durchgeführt werden. Es ist jedoch offenkundig, dass die Beseitigung einer Wehranlage (eines Gewässerquerbauwerks) in der Regel nicht ohne entsprechende Fachkenntnis durchgeführt werden kann. Ein Argument für die Annahme, dass Bauwerke wie zB Wehranlagen nicht unter Paragraph 47, Absatz eins, Litera c, WRG 1959 subsumiert werden können, liegt im letzten Halbsatz dieser Bestimmung, wonach die Räumung der betreffenden Gegenstände nur angeordnet werden kann, soweit dies keine besonderen Fachkenntnisse erfordert und nicht mit beträchtlichen Kosten verbunden ist. Die Räumung eines Gerinnes von Verkräutung, Bewuchs und Schwemmgut im Interesse eines besseren Abflusses erfordert Arbeiten, von denen die Behörde ohne weitere Beweisaufnahme schon nach den Erfahrungen des täglichen Lebens annehmen darf, dass sie keineswegs mit besonderen Aufwendungen und Kosten verbunden sind. Sie können ohne besondere Fachkenntnisse durchgeführt werden. Es ist jedoch offenkundig, dass die Beseitigung einer Wehranlage (eines Gewässerquerbauwerks) in der Regel nicht ohne entsprechende Fachkenntnis durchgeführt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2017:RO2017070025.J04

Im RIS seit

26.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at